



## Zusatzprotokoll zur Leistungsvereinbarung 2017-2020

zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Akademie der Medizinischen Wissenschaften Schweiz (SAMW)

### Aufgaben der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW im Rahmen der „Swiss Personal Health Network“(SPHN)-Initiative

#### 1. Grundlagen

- Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2017-2020 (BFI-Botschaft 2017-2020)
- Schlussbericht "Vorbereitung Implementierung Aufbauorganisation SPHN-Initiative", SAMW, 15. Dezember 2016
- Swiss Personalized Health Network: Rules of Procedure vom 5. Dezember 2016 (fortan: Organisationsreglement)
- Swiss Personalized Health Network: Funding Principles vom 1. März 2017
- Swiss Personalized Health Network: Funding Regulations vom 1. März 2017, (fortan: Beitragsreglement)
- Compensation Regulations vom 27.09.2016 (fortan: Entschädigungsreglement)

#### 2. Finanzieller Rahmen

Es gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung mit dem Akademieverbund (Art. 2, Absatz 3). Die jährlichen Budgetentscheide des Parlamentes bleiben vorbehalten.

#### Indikative Zuteilung der Finanzmittel in der Periode 2017-2020

Zweck	Finanzmittel (CHF)
1. Management: Steuerungsorgane SPHN, Symposien, Workshops, etc.	4.0 Mio. (Ausgabenplafond)
2. Horizontale und vertikale Fördermassnahmen(inkl. Aufwendungen für Datenkoordinationszentrum SIB) gemäss Beitragsreglement	46.0 Mio.* (Verpflichtungskredit)
3. Basisinfrastrukturbeitrag BioMed IT	18.0 Mio.** (Ausgabenplafond)
<b>Total (Gesamtmittel)</b>	<b>68.0 Mio.</b>

\* davon 26 Mio. in Direktbeitrag an SAMW und 20 Mio. in Direktbeitrag an SIB (Verpflichtungskredite)

\*\* Direktbeitrag an SIB: nicht ausgeschöpfte Mittel der Kategorie 1) und 3) können den horizontalen und vertikalen Fördermassnahmen Kategorie 2) zugeführt werden.

### **3. Zweck der SPHN Initiative**

Mit der SPHN-Initiative wird *langfristig* das Ziel verfolgt, ein Schweizerisches Netzwerk in personalisierter Medizin zu etablieren, in welchem alle in diesem Bereich relevanten Forschungsinstitutionen sowie der Schweizerische Nationalfonds SNF involviert sind. Dieses Akteur-Netzwerk wird unter Abstimmung mit den im Politikbereich "Gesundheit" zuständigen Fachstellen des Bundes, insbesondere dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), etabliert und weiterentwickelt.

In der Periode 2017-2020 steht zwecks optimierter Nutzung für die Forschung im Bereich der personalisierten Medizin der Aufbau einer national koordinierten Dateninfrastruktur im Zentrum, einschliesslich der Sicherung der angestrebten Interoperabilität von lokalen/regionalen Informationssystemen.

### **4. Aufgaben und Zuständigkeiten der SAMW**

#### **4.1 Aufbauorganisation gemäss Organisationsreglement**

Die SAMW ist übergeordnet verantwortlich:

- für die Einrichtung der Aufbauorganisation gemäss Schlussbericht "Vorbereitung Implementierung Aufbauorganisation SPHN-Initiative", SAMW, Dezember 2016;
- für deren ordnungsmässigen Betrieb gemäss Organisationsreglement.

Das gemäss Organisationsreglement eingesetzte *Management Office* ist in das Generalsekretariat des SAMW integriert. Die SAMW stellt die notwendige Infrastruktur zur Verfügung. Sie regelt zudem sämtliche arbeitsrechtliche Belange des im Management Office angestellten Personals.

Im Weiteren ist die SAMW übergeordnet verantwortlich:

- für die ordnungsmässige Rechnungsführung über die für die SPHN-Initiative nach Absatz 2 (vorstehend) eingesetzten gebundenen BFI-Mittel (fortan: Sonderrechnung);
- für die Konformität der Entschädigung für Expertentätigkeiten (in den gemäss Organisationsreglement eingesetzten Organen) mit den Tarifen gemäss Entschädigungsreglement.

#### **4.2 Qualitätssicherung der Verfahren und Beitragsentscheide gemäss Beitragsreglement**

Die SAMW verantwortet gegenüber dem Bund die korrekte Verwendung der Bundesmittel für die SPHN-Initiative. Sie übernimmt für die gebundenen BFI-Mittel im Akademiebereich die Finanzverwaltung und berichtet jährlich an das SBFJ über die Verwendung der Finanzmittel gemäss Vorgaben nach Absatz 4.3 (nachstehend).

Die SAMW ist übergeordnet namentlich verantwortlich:

- für den korrekten Ablauf der Gesuchsverfahren und Beitragsentscheide gemäss Beitragsreglement;
- für die aus den Beitragsentscheiden der zuständigen Organe resultierenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber den begünstigten Institutionen;
- entsprechende Beitragsentscheide haben - unter Beachtung von Artikel 13 FIGG - per rechtsverbindlicher Verfügung zu erfolgen;
- Verpflichtungen gegenüber Drittparteien dürfen bis spätestens dem 31. Oktober 2020 eingegangen werden. Alle daraus resultierenden Zahlungsverpflichtungen sind aus den gemäss Absatz 2 (vorstehend) bewilligten Bundesmitteln zu decken und bei Bedarf mittels Rückstellungen abzusichern;

- die Auszahlung von Beiträgen an Empfänger gemäss Beitragsentscheiden erfolgt nach den Reglementen der SAMW.

#### **4.3 Berichterstattung / Reporting zuhanden SBFI**

Die SAMW ist verantwortlich für die jährliche Berichterstattung zuhanden des SBFI. Die schriftliche Berichterstattung zum jeweiligen Kalenderjahr erfolgt bis spätestens Ende Mai des jeweiligen Folgejahres und umfasst:

- einen von den zuständigen Stellen gemäss Organisationsreglement genehmigten Tätigkeitsbericht (ex post) sowie einem Ausblick auf die im jeweiligen Folgejahr geplanten Fördermassnahmen (ex ante);
- einen konsolidierten Finanzbericht (ex post), einschliesslich der revidierten Sonderrechnung;
- eine aus übergeordneter Sicht erstellte synthetische Beurteilung / Bewertung zum Stand der Förderinitiative und den für das Folgejahr verfolgten Tätigkeitsschwerpunkten (Meilensteine).

Im Hinblick auf die Erarbeitung der BFI-Botschaft zur Periode 2021-2024 erstellt die SAMW einen übergeordneten *Zwischenbericht*, in welchem der Bedarf und die Ausrichtung weiterführender Fördermassnahmen zur Erreichung der langfristigen Ziele nach Absatz 3 (vorstehend) kritisch dargelegt und begründet werden. Dieser Zwischenbericht ist dem SBFI bis spätestens dem 31. März 2019 schriftlich einzureichen (abgestimmt auf Einreichung MJP-Akademienbereich).

#### **4.4 Controlling und Jahrestreffen**

Gestützt auf die Unterlagen gemäss Absatz 4.3 vorstehend erfolgen jährliche Besprechungen wie folgt:

- auf technischer Controllingebene: zwischen SBFI (Abteilung NFI) mit Generalsekretär/in der SAMW und dem Direktor/der Direktorin des Management Office;
- auf Leitungsebene: zwischen SBFI (Direktion), BAG (Direktion) und SAMW (Präsidium). Weitere Teilnehmende werden nach Bedarf unter den Parteien im gegenseitigen Einvernehmen bestimmt bzw. eingeladen.

Die jährlichen Treffen auf Leitungsebene dienen der übergeordneten Lagebeurteilung und der Koordination. Sie werden in Absprache mit dem BAG vom SBFI einberufen und im Einvernehmen mit der SAMW traktandiert.

\*\*\*

Bern, den 6.6.17

Für die Akademie der Medizinischen Wissenschaften Schweiz (SAMW):



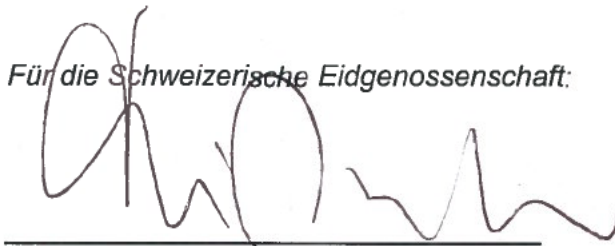
(Prof. Dr. Daniel Scheidegger,  
Präsident SAMW)



(Dr. Hermann Amstad,  
Generalsekretär SAMW)

Bern, den 23.5.2017

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:



(Dr. Mauro Dell'Ambrogio,  
Staatssekretär)



(Dr. Gregor Haefliger,  
Vizedirektor)



(Pascal Strupler,  
Direktor BAG)